aber sind dieselben stets nur eine ausschließliche Oblast bes steuersbaren ländlichen Grundbesißes gewesen und nur als Zuschlag zur eigentlichen Steuer zu einem namentlich bezeichneten Staatsvesdürsnisse bürsnisse betrachtet und nach dem Schocksteuersuße erhoben worzben, während der Zweck anderer dergleichen Erhöhungen der Steuern zu anderen Staatsbedürsnissen unbezeichnet blieb. Die Cavalerie-Berpslecungsgelder waren übrigens ein Ucquivalent für eine frühere Naturalleistung, zu welcher die Steuersreien nicht verbunden waren, daher sie auch nicht zu dem Ucquivalent dafür contribuabel gemacht werden konnten. Nach der Verordnung vom 27. October 1814 wurde die Sigenschaft der Cavalerie-Berpslegungsgelder als Steuern auch durch deren Gleichstellung in der Neceptur und bei Erlassen sach danerkannt. Es wird sich daher auch im Princip rechtsertigen lassen, wenn die Cavalerie-Verpslegungsgelder mit in die ausgeworsenen Normalsummen

der Beilagen D. und &. aufgenommen worden find. Bu 4. und 5. Die Differeng zwischen ber Berechnung ber Entschädigung nach funf vom hundert und der Zahlung in drei procentigen Staatspapieren ober Bergutung des Werths nach dem Cours kann allerdings nicht anders, als durch die Lage der Dinge, durch den Bunsch, Die Feststellung Dieser Angelegenheit herbeizuführen und durch die Rücksicht motivirt werden, daß der für den Staat daraus hervorgehende Bortheil zum Theil nur in feinen gunffigen Greditverhaltniffen liegt, wenn er eigentlich nur mit 80 Procent Bergutung zu gewähren scheint. Much ift doch ber für das Allgemeine fich ergebende Bortheil zu berücksichtigen, daß die Empfanger der Entschädigung nach einem ungefahren Ueberschlag des bisherigen freuerfreien Grundbefiges, und da die Entschädigungssumme gum großen Theil immer wieder auf den Grundbefit jurucfallen wird, vielleicht jum gehnten Theil felbft wieder ju ihrer Entichadigung werden contribuiren muffen, mo: burch bie Beitrage ber bisherigen Steuerfreien gleichfam wies berum einen Umortisationsfonds zu der ihnen jest gu gemahrenben Entschabigung bilben werden. - Um das fpater zu ermartende Resultat Diefer Bestimmungen naber zu erlautern, moge folgendes Beifpiel dienen. Angenommen, bas neue Grundfleuersnftem murbe eine Bahl von 8,400,000 Steuereinheiten gur Cataftration bringen, fo murbe, um bie Mormalfumme an 1,400,000 Thir. auf fammtliche Steuereinheiten gu vertheilen, auf jede Steuereinheit eine Quote von 4 Grofchen zu repartiren Der Rittergutsbesiger N. N. erhalte nach Daggabe ber Abschähung 600 Steuereinheiten, nach welchen 100 Thaler Steuerbetrag zu berechnen fein wurde. Er habe bis jest 40 Thir, an Donativgeldern und Beiträgen zu Extraordinariis bezahlt, fo murden die letteren von den angegebenen 100 Thir. in Abzug ju bringen und ber Reft von 60 Thir, mit 20 ju capitalifiren, baber ihm ein Entschädigungsquantum von 1200 Ehlr. gu gemabren fein.

Ju 6. Schon durch die Bestimmung des Generale vom 3. November 1811, nach welchem auch diesenigen Grundslücke, welche nach dem Husen Schock und Quatembersteuer: Fuße nicht des trossen wurden, mit Ausnahme der Kammer Mitter und Beistragsgüter, auch geistlicher und Commungrundslücke, zur vershältnißmäßigen Mitleidenheit bei Ausbringung der neuen außersorbentlichen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1812 gezogen wersden sollten, scheint der Borbehalt gerechtsertigt, ob nicht auch den übrigen Steuerfreien, wie bei den Rittergütern in Volge ihrer Berswilligung im Jahre 1811 und der diesfalls disher gezahlten Beisträge zu den Extraordinariis nach Nr. 4. bestimmt worden, ein Abzug von der Entschädigungssumme gemacht werden solle? Denn eben so, wie die Rittergüter einen Beitrag zu den Extraordinariis zu verwilligen sich bewogen fanden, wären auch die übris

gen Steuerfreien, welche nicht unter die im Generale vom 13. November 1811 bezeichneten Ciaffen gehören, eigentlich allents halben zu den außerordentlichen Staatslaften zuzuziehen gemesfen; sie wurden dahero wenigstens gegen die Rittergüter zum Nachtheil des Staats bevorzugt scheinen, im Fall ihnen nicht gleichmäßig zu ermittelnde verhältnißmäßige Abzüge am Entschädigungsquanto zu erleiden angesonnen werden sollte.

Bu 7. Durch die diesfallsigen Bestimmungen werden nicht nur unzählige Veranlassungen zu Processen abgeschnitten, sondern auch kunftige Irrungen in den Catastern und bei der Receptur vermieden, und diesen Grundstücken der Vortheil der Gelbststan-

bigfeit gegeben werben.

Bu 8. Wenn die Stadte die Servistaften fortzutragen, gleich: wohl zur Entschädigung aus Staatskassen für Uebernahme der Cavalerie-Berpflegungsgelder von den Steuerfreien mit beizutrasgen hatten, so wurde daraus eine Benachtheiligung für sie erwachssen, welche durch diesen Vorbehalt zu entfernen gesucht wurde.

Bu 9. Bei den durch die Verhandlungen über das Decret vom 6. Febr. 1833, die Befreiung von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend, noch dermalen obwaltenden verschiedenen Ansichten, und ben Zweiseln, welche gegen die Zulässigkeit einer Entschädigung in dieser Beziehung erhoben worden sind, wird es einer besondern Rechtsertigung nicht bedürfen, daß die vereinigten Deputationen durch diesen vermittelnden Vorschlag eine Vereinigung auch hiersüber zu erreichen hofften.

Bu 10. Diese Berzichtleistung durfte in dem Iwecke der zu tressenden Bereinigung selbst liegen. Es werden allerdings mehrere disher zur Realbesreiung namentlich der Rittergüter geshörige Besugnisse und Begünstigungen, meistens jedoch gerins geren Werths, welche nicht bei der Entschädigung ausdrücklich in Aufrechnung gekommen, sondern unter dem angenommenen Bauschquanto als inbegriffen anzusehen sind, durch diese Verzicht getrossen werden, worunter besonders die Besreiung von Sinquartierung, Lieserung, Spannung, Magazinmehe, Erzholung eines Salzdeputats zu ermäßigtem Preise gehören dursten, wogegen die Fleischsteuerbefreiung bereits aufzugeben sich geneigt bezeugt worden ist, und die frühere Geleitsbesreiung ohnedieß nicht mehr zu den Vorrechten gehört.

Wenn nun bei glücklichem Erfolge der in Beziehung auf vorliegende Gegenstände in den Kammern zu eröffnenden Verschandlungen, und der zu hoffenden Genehmigung der zu fassenschen Kammerbeschlüsse Seiten der hohen Staatsregierung es hochst wünschenswerth sein durfte, ohne weiteren Verzug die Vermessungs und Bonitirungsgeschäfte einleiten, und Hand ans Werk legen zu können, so haben wir noch zu beantragen:

1. Eine hohe Staatsregierung zu ermächtigen: die zu Ausstührung bes neuen Steuerspstems nach Maßgabe der ståndischen Beschlusse oder sonst erforderlichen Berfügungen allenthalben im Wege der Verordnung und analog mit den bereits durch das Mandat vom 11, August 1828 getroffenen Bestimmungen zu ers

2. der hohen Staatsregierung zu dem mit Ausführung dies seundsteuersystems verknüpften Kostenauswand ein Berechsnungsquantum von jährlich 50,000 Thir. auf die Fahre 1835 und 1836 zu verwilligen, und dieselbe zu deren Entnahme aus den bei dem Fonds zur Tilgung der Staatsschulden oder nach Besinden aus denen sonst sich ergebenden Neberschüssen zu ers mächtigen.

(Befdluß folgt.)